

Geschäftsbedingungen Europay Consult GmbH

- Europay Consult GmbH nachfolgend immer Europay Consult genannt
- Kunde nachfolgend immer POS-Partner bzw. Mieter genannt
- (EC) Punkte betreffen nur EC- und Kombi-Verträge

1. Vereinbarung über die Teilnahme am Europay-Consult-System

1.1. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme am Point-of-Sale (POS)-System von Europay Consult.

Bestandteile des POS-Systems sind das Online-Lastschriftverfahren, das Prepaid-Verfahren, das POZ- oder OLV-System und das Electronic-Cash-System der deutschen Kreditwirtschaft sowie das Routing von Autorisierungsfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. Europay Consult realisiert die Kommunikation zwischen dem POS-Terminal und den Autorisierungssystemen.

Der POS-Partner ist berechtigt zur Teilnahme an:

- 1.0.1. Online Lastschriftverfahren ELV/POZ/OLV-System
- 1.0.2. Elektronisch-Cash-System (EC-Cash)
- 1.0.3. Kreditkartenrouting (im Rahmen der Verträge des POS-Partners mit Kreditkarteninstituten)
- 1.0.4. System Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft
- 1.0.5. Prepaid-Verfahren

1.1. Im Rahmen von EC-Cash und ELV ermöglicht der POS-Partner (EC)

Inhabern von EC-Karten von Kreditinstituten in Deutschland, Inhabern von Karten der Deutschen Postbank und Inhabern von Bankkarten, die im EC-Cash zugelassen sind, POS-Umsätze bargeldlos zu Barzahlungspreisen und -Bedingungen gegen Vorlage einer gültigen Karte zu tätigen.

- 1.1.1. Kreditkartenrouting
- 1.1.2. Bei ELV zusätzlich durch Unterzeichnung einer Lastschriftzugsermächtigung
- 1.1.3. Bei EC-Cash Umsätzen durch Eingabe einer PIN
- 1.1.4. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Leistungsumfang von Europay Consult

2.1. Bereitstellung, Installation und Wartung des POS-Terminals sowie Einweisung in das Europay-Consult-System. Für die Teilnahme am Europay-Consult-System sind Kassensoftware oder POS-Terminals inkl. Drucker und Pin Pad erforderlich, die den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Diese Systeme kann der POS-Partner von Europay Consult durch Bestellung erhalten.

Der Miet-, Kauf- und Nutzungsvertrag regelt die Installation, die Freischaltung des POS-Terminals und die Einweisung in das Europay-Consult-System. Die Wartung wird in der Service-Vereinbarung geregelt.

2.2. Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC-Karten und zugelassenen Bankkarten. (EC) Europay Consult bzw. der jeweilige Erfüllungsgehilfe (Netzbetrieb) realisiert im Rahmen des ELV und des EC-Cash die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Abfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort an das POS-Terminal. Bei EC-Cash prüft Europay Consult bzw. der Erfüllungsgehilfe (Netzbetrieb) darüber hinaus die ihr übermittelten Kartendaten auf Plausibilität sowie die zeitliche Gültigkeit der Karte. Positiv autorisierte Umsätze werden von Europay Consult bzw. des Erfüllungsgehilfen (Netzbetrieb) gespeichert. Sofern der POS-Partner auch elektronische Umsätze ohne Online-Anfrage überträgt, werden diese von Europay Consult bzw. deren Erfüllungsgehilfe (Netzbetrieb) ebenfalls gespeichert (ELV).

2.3. Kreditkartenrouting (EC)

Sofern der POS-Partner auch Umsätze mit der Kreditkarte zulässt, realisiert Europay Consult, bzw. der jeweilige Erfüllungsgehilfe (Netzbetrieb) die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Anfrage an das POS-Terminal.

3. Beauftragung Dritter

Europay Consult ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

4. Haftung

4.1. Europay Consult haftet in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem eines leitenden Angestellten sowie bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. In den Fällen, in denen Europay Consult dem Grunde nach haftet, ist die Haftung der Höhe nach allein auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4.2. Hat der POS-Partner durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Europay Consult und der Vertragspartner den Schaden zu tragen haben.

4.3. Ist der Schaden auf einem Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, ohne dass Europay Consult diese Umstände zu vertreten hat, so haftet Europay Consult nur in dem Umfang, in dem ihr beauftragte Dritte, insbesondere die Telekommunikationsunternehmen, haften. Die Haftung dieser Drittleistung ist regelmäßig auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit begrenzt und sieht eine maximale Haftungssumme für Sach- und über Vermögensschäden von € 10.000,00 gegenüber einer Einzelperson und € 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten vor.

5. Weitere Service Leistungen

5.1. Europay Consult stellt dem POS-Partner das erforderliche Terminal. Die Überlassung erfolgt durch Kauf, Miete oder Leasing.

5.2. Europay Consult stellt dem POS-Partner für die Dauer dieser Servicevereinbarung die Terminalssoftware zur Verfügung. Der POS-Partner erwirbt damit ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

5.3. Europay Consult übernimmt auf Wunsch die fachgerechte Installation des Terminals und weist den POS-Partner in das Europay-Consult-System ein (Preis gemäß gültiger Preisliste). Sollte die Erstinstallation aus Gründen, die der POS-Partner zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht möglich sein, so trägt der POS-Partner die dadurch entstehenden Mehrkosten, IV. 2.1. gilt entsprechend.

5.4. Der POS-Partner überträgt Europay Consult die Wartung für das Terminal gegen ein monatlich zu zahlendes Entgelt gemäß der gültigen Preisliste. Dafür verpflichtet sich Europay Consult, die Funktionsfähigkeit des Terminals und der Software zu erhalten. Europay Consult unterhält zu diesem Zweck eine Hotline in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00–18.00 Uhr.

5.5. Die laufenden Transaktionskosten und den Hotline- und Wartungsvertrag berechnet Europay Consult bzw. deren Erfüllungsgehilfen gemäß gültiger Preisliste und ist berechtigt, diese im Rahmen einer Monatsrechnung vom Konto des POS-Partners per Lastschrift einzuziehen.

6. Entgelte (EC)

6.1. Für die Teilnahme am Europay Consult System zahlt der POS-Partner an Europay Consult Entgelte, entsprechend dem Vertrag über den Anschluss an das Electronic-Cash-System. Fremdkosten an die Kreditwirtschaft, zugunsten der kartenausgebenden Institute, sind vom POS-Partner zusätzlich zu tragen.

7. Pflichten der POS-Partner

7.1. Der POS-Partner gewährleistet, dass Mitarbeiter von Europay Consult oder von ihr Beauftragte, auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem POS-Terminal und dem Datenübermittlungsanschluss erhalten und diese überprüfen können. Der POS-Partner verpflichtet sich, das Terminal zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie Missbrauch und Beschädigung zu verhindern. Ferner ist eine Schwachstromversicherung für das Terminal für die Dauer der Nutzung nachzuweisen. Siehe Punkt 6.1 Versicherungen. Der POS-Partner hat Europay Consult unverzüglich über Beschädigungen und Funktionsstörungen informieren.

7.2. Der POS-Partner ist verpflichtet, die korrekten Zahlungseingänge zu den eingereichten Umsätzen zu überprüfen. Diesbezügliche Reklamationen hat der POS-Partner unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Durchführung des Kassenschnittes zu den entsprechenden Umsätzen an Europay Consult zu richten.

8. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

Europay Consult und der POS-Partner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am Europay-Consult-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei Europay Consult üblichen Rahmen. Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes wird von beiden Parteien gewährleistet.

9. Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1. Diese Vereinbarung entspricht in der Laufzeit dem Leasing-, Miet- bzw. Nutzungsvertrag, in der Regel 60 Monate.
- 9.2. Die Laufzeit tritt mit der Installation des Terminals in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn nicht 6 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Hierfür gelten die im Vertrag vereinbarten Konditionen.
- 9.3. Eine Auflösung des Vertrages vor Installation des Terminals ist nur mit einer Abstandsanzahlung für den bisher entstandenen Bearbeitungs- und technischen Aufwand in Höhe von 12 Monatsraten entsprechend der Höhe der Leasing- oder Mietrate zzgl. der monatlichen Netzbetriebskosten bzw. bei Kauf in Höhe von 250,00 € möglich.
- 9.4. Einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages nach erfolgter Installation vor Ablauf der Laufzeit durch den POS-Partner, kann mit einer Abstandsanzahlung in Höhe der Kosten für die Hälfte der verbleibenden Restlaufzeit, höchstens aber 36 Monate, statt gegeben werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Europay Consult für den Verkauf von Terminals und Zubehör

1. Geltungsbereich

1.1. Angebote, Lieferungen und Leistungen von Europay Consult erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Vertragsbeginn gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot

2.1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Europay Consult hergeleitet werden können.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1. Die von Europay Consult genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2. Alle Liefertermine stehen unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind nicht zulässig.

4.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und/oder auf Grund von Ereignissen, die Europay Consult die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Europay Consult-Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat Europay Consult auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Europay Consult die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen den POS-Partner nicht zur Kündigung.

4.4. Im Übrigen kommt Europay Consult erst dann in Verzug, wenn der POS-Partner Europay Consult schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der POS-Partner Anspruch auf eine bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrübertragung

5.1. Der Versand erfolgt nach Wahl von Europay Consult.

5.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Europay Consult-Lager verlassen hat.

5.3. Wird der Versand ohne Verschulden von Europay Consult verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Aussonderung an den POS-Partner über.

5.4. Soweit Versicherung gegen Transportschäden abgeschlossen ist, ist Europay Consult von der Haftung für solche Schäden freigestellt.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

6.3. Der POS-Partner hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.4. Bei begründeten Mängelrügen hat der POS-Partner das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an Europay Consult zu schicken. Bei durch den POS-Partner selbst verschuldeten Schaden trägt dieser die Kosten für Versand und Reparatur.

6.5. Der POS-Partner kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserung fehlschlagen ist, kann vom Vertrag zurück getreten werden.

6.6. Europay Consult ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der POS-Partner seinerseits seine Vertragspflichten vollständig erfüllt hat.

6.7. Ansprüche, die sich gegen Europay Consult richten, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selber geltend gemacht werden.

6.8. Im Übrigen haftet Europay Consult nur gemäß den nachfolgenden Grundsätzen:

- in voller Schadenshöhe bei grobem Verschulden, außerdem
- dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
- der Höhe nach in den beiden letzten Fallgruppen, jedoch nur auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Europay Consult behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.

7.2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Europay Consult als Hersteller/Distributor, jedoch ohne Verpflichtung für Europay Consult. Erlischt das (Mit-) Eigentumsrecht von Europay Consult durch Verbindung, so wird jetzt bereits vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des POS-Partners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Europay Consult übergeht. Der POS-Partner verwarht das (Mit-) Eigentum von Europay Consult unentgeltlich. Ware, an der Europay Consult ein (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3. Der POS-Partner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der POS-Partner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Europay Consult ab. Europay Consult ermächtigt den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an Europay Consult abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf Anforderung von Europay Consult hin hat der POS-Partner die Abtretung offen zulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und vorzulegen.

7.4. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der POS-Partner auf das Eigentum von Europay Consult hinzuweisen und Europay Consult unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der POS-Partner.

7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Europay Consult berechtigt, die Ware auf Kosten des POS-Partners zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des POS-Partners gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Europay Consult gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

8. Zahlung

8.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Europay Consult Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig und werden gemäß der erteilten Einzugsermächtigung abgebucht. Entstehende Rücklastschriftgebühren und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des POS-Partners.

8.2. Europay Consult ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des POS-Partners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

8.3. Gerät der POS-Partner in Verzug, so ist Europay Consult berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank sowie Bearbeitungsgebühren zu berechnen.

8.4. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsmäßig nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des POS-Partners in Frage stellen, so ist Europay Consult berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarungen aus wichtigem Grund zu kündigen und das Terminal vom Netz zu nehmen, unbeschadet eines evtl. bestehenden Leasingvertrages.

8.5. Der POS-Partner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrüge oder Gegenansprüche rechtskräftig festgelegt sind, nicht berechtigt.

9. Schutz- und Urheberrechte

9.1. Hat der POS-Partner das gelieferte Produkt verändert oder in einem System integriert oder hat Europay Consult auf Grund von Anweisungen des POS-Partners das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der POS-Partner verpflichtet, Europay Consult gegenüber Ansprüche des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.

9.2. Von Europay Consult zur Verfügung gestellten Programme und dazugehörigen Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des POS-Partners im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt und zwar ausschließlich auf von Europay Consult gelieferten Produkten. Der POS-Partner darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung von Europay Consult Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveränderungen der Europay Consult-Hardware. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zu Fehlersuche angefertigt werden. Haftung oder Kostenersatz durch Europay Consult für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen auf Urheberrecht hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom POS-Partner auch auf Kopien anzubringen. Der POS-Partner verpflichtet sich, veränderte Software und damit auch neue logistische Partner zu akzeptieren.

10. Export

Der Export von Europay Consult-Ware ins Ausland bedarf der schriftlichen Zustimmung von Europay Consult, unabhängig davon, dass der POS-Partner selbst verpflichtet ist, die gesetzlichen Ein- und Ausführbestimmungen zu beachten.

III. Allgemeine Bedingungen (gültig bei Miete/Leasing/Kauf)

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand sind die in der Bestellung auf Seite eins aufgeführten Artikel.

2. Standort

2.1. Der Gegenstand wird unter der im Aufstellort angegebenen Anschrift betrieben.

3. Miete

3.1. Die monatliche Miete wird zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet. Der POS-Partner ermächtigt Europay Consult bzw. deren Erfüllungsgehilfen, die Miete und POS-Gebühren monatlich per Lastschrift einzuziehen.

4. Lieferung, Abnahme

4.1. Der POS-Partner wird das Terminal am angegebenen Standort aufstellen, die Betriebsbereitschaft und Mängelfreiheit prüfen und den ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand schriftlich bestätigen.

5. Instandhaltung/Wartung

5.1. Der POS-Partner wird das Terminal sachgerecht nutzen und auf seine Kosten im ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Änderungen am Terminal, die dessen Funktionsfähigkeit und Wertigkeit verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Europay Consult.

5.2. (Bei Miete) Der POS-Partner hat das Mietobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten. Insbesondere darf es nicht ohne Zustimmung von Europay Consult zum wesentlichen Bestandteil oder zum Zubehör einer anderen Sache gemacht werden. Er hat Vollstreckungsmaßnahmen und von Dritten behauptete Ansprüchen sofort entgegenzutreten und sie Europay Consult schriftlich mitzuteilen. Eine Standortveränderung und Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von Europay Consult gestattet. Der Mieter tritt schon jetzt etwaige Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen Dritte sicherheitshalber an Europay Consult ab.

5.3. Europay Consult kann nach Absprache mit dem POS-Partner das Terminal besichtigen.

6. Versicherungen

6.1. Der POS-Partner verpflichtet sich, das Terminal in alle branchenüblichen Versicherungen einzubeziehen, insbesondere eine Schwachstromversicherung zum Neuwert abzuschließen. Der POS-Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Terminal eine allgemeine Geschäftsversicherung besteht. Die Deckungssumme ist so zu wählen, dass das Risiko bestmöglich abgesichert ist.

6.2. Schließt der POS-Partner die vereinbarten Versicherungen nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist Europay Consult dazu auf Kosten des POS-Partners berechtigt. Innerhalb von zehn Tagen nach Übernahme des Terminals hat der POS-Partner den Nachweis zu erbringen, dass er die abzuschließende Versicherung beantragt hat und das zumindest eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers vorliegt. Der POS-Partner übernimmt die Haftung in dem Fall, wo er keine Schwachstromversicherung nachweisen kann. Den Versicherungsschein hat der Mieter oder Käufer für Europay Consult, bei Leasing für die entsprechende Leasinggesellschaft ausstellen zu lassen.

6.3. Der Mieter tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen sowie seine Ansprüche gegen schädigende Dritte und gegen deren Versicherer an Europay Consult ab. Europay Consult nimmt die Abtretung an. Europay Consult wird erhaltene Entschädigungsleistungen auf die Zahlungspflicht des Mieters anrechnen bzw. die Leistung dem Mieter zur Wiederherstellung des Mietobjektes zur Verfügung stellen.

7. Gefahrtragung

7.1. Der POS-Partner trägt die Gefahr des Untergangs, Verlust oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Terminals, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Diese Ereignisse entbinden den POS-Partner nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag/Servicevertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete oder anderer im Vertrag vereinbarten Kosten.

7.2. Der POS-Partner wird Europay Consult von solchen Ereignissen unverzüglich unterrichten. Der POS-Partner ist verpflichtet, entweder das Mietobjekt/Terminal auf seine Kosten reparieren zu lassen oder es von Europay Consult kostenpflichtig durch ein gleichwertiges ersetzen zu lassen.

8. Gewährleistung

8.1. Der POS-Partner ist berechtigt und verpflichtet, Gewährleistungsansprüche rechtzeitig im eigenen Namen geltend zu machen. Der POS-Partner wird Mängel am Terminal während der Vertragslaufzeit unverzüglich Europay Consult melden.

8.2. Nach Ablauf der Garantiefreizeit von 12 Monaten trägt der POS-Partner die Kosten für Reparaturen an der Hardware.

9. Verzug, Kosten (bei Miete)

9.1. Kommt der Mieter mit Zahlungen aus dem Mietvertrag oder mit Zahlungen von Schadensersatzansprüchen in Verzug, so hat er vom Tag der Fälligkeit Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, sofern nicht Europay Consult einen höheren bzw. der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweist. Alle Nebenkosten, auch Steuern, die im Zusammenhang mit Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietobjektes entstehen, übernimmt der Mieter. Der Mieter stellt Europay Consult von allen Ansprüchen frei, die gegen Europay Consult erhoben werden, wenn die Gesetze, Verordnungen, oder sonstige Vorschriften nicht beachtet werden.

10. Kündigung (bei Miete)

10.1. Der Mietvertrag ist auf die im Servicevertrag festgelegte Mietzeit abgeschlossen.

10.2. Europay Consult kann unbeschadet ihres Rechtes zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen den Mietvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter wesentliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt hat, insbesondere auch, wenn Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde.

10.3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, an Europay Consult Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Schadensersatz beträgt die Hälfte der Miete, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wäre, höchstens aber drei Jahre.

11. Rückgabe (bei Miete)

11.1. Hat der Mieter das Mietobjekt zurückgegeben, so trägt er die Kosten und das Risiko der Rücklieferung an eine von Europay Consult bestimmte inländische Anschrift.

11.2. Stellt Europay Consult Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsmäßig sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann sie die Beseitigung der Mängel durch den Mieter verlangen oder die Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.

11.3. Gibt der Mieter das Mietobjekt nicht zurück, so hat er für jeden angefangenen Monat der nicht erfolgten Rückgabe, die im Mietvertrag vereinbarte Mietrate als Nutzungsschädigung zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich Europay Consult ausdrücklich vor.

11.4. Europay Consult hat das Recht, sich den unmittelbaren Besitz am Mietobjekt zu verschaffen.

12. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung (bei Miete)

12.1. Der Mieter verzichtet gegenüber Europay Consult auf ein Zurückbehaltungsrecht, sofern nicht Rechte aus diesem Vertrag betroffen sind. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur zu, wenn Ansprüche des Mieters rechtskräftig festgestellt oder von Europay Consult anerkannt sind. Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Europay Consult ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist nach Wahl des Klägers das Amtsgericht für den Sitz von Europay Consult. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Europay Consult für Serviceleistungen

1. Präambel

1.1. Europay Consult ist ein Servicedienstleister für elektronische Zahlungssysteme sowie Prepaid und stellt auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit Netzbetreibern Leistungen im Electronic-Cash-System der deutschen Kreditwirtschaft, im Online Lastschriftverfahren des POZ-Systems/OLV der deutschen Kreditwirtschaft für Autorisierungsanfragen im Kreditkartenrouting und für die Einreichung von Geldkartenumsätzen sowie Prepaid-Verfahren zur Verfügung. Neben den im Electronic-Cash-/POZ-System der deutschen Kreditwirtschaft vom POS-Partner zu akzeptierenden Karten können auch Karten weiterer Systeme in Abstimmung mit Europay Consult durch den POS-Partner eingesetzt werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Händlerbedingungen (Bedingung IV., V., VI.) aufgeführten Karten nicht beeinträchtigt sind.

2. Leistungsumfang

Europay Consult bietet dem POS-Partner die in Punkt eins erwähnten Leistungen an.

2.1. Installation, Inbetriebnahme Europay Consult sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des POS-Terminals einschließlich der eventuell mitbestellten Datenübermittlungsanschlüsse. Die Energiebereitstellung (230 V) und Telefonleitung für das Terminal ist durch den POS-Partner termingerecht auf eigene Kosten sicherzustellen. Sollte der POS-Partner dessen Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Liefertermin nicht nach gekommen sein, gilt das Terminal als installiert und wird zur Zahlung fällig. Die Mehrkosten für die Nichterfüllung des POS-Partners gehen zu Lasten des POS-Partners. Bei Finanzierung durch Leasing verpflichtet sich der POS-Partner in diesem Fall die Übernahmebestätigung zu unterzeichnen. Die Inbetriebnahme des POS-Terminals beim POS-Partner geschieht, wenn nicht anders vereinbart, durch autorisiertes Personal von Europay Consult. Die Installation beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit sowie die Einweisung des POS-Partners in die Handhabung des Terminals. Sollte der POS-Partner trotz gewünschter Eigeninstallation eine Installation durch Europay Consult Mitarbeiter vornehmen lassen, gelten die jeweils gültigen Entgelte für die Installation.

2.2. Übermittlung der Informationen

Europay Consult bzw. dessen Erfüllungsgehilfen übermitteln die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die Karte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewerbes und überträgt das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei Europay Consult bzw. dessen Erfüllungsgehilfen. Kreditkartenanfragen übermittelt Europay Consult zu dem vom POS-Partner angegebenen Kreditkartengesellschaft.

2.3. Zwischenspeicherung (EC)

Europay Consult stellt sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber gemäß den Bedingungen des Zentralen Kreditausschusses der Deutschen Kreditwirtschaft (ZKA) die beim Netzbetreiber anfallenden Informationen zu folgenden Zweck speichert:

– Reklamationsbearbeitung

– Erstellen von Umsatzdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs)

– Abrechnung der Entgelte gemäß den Bedingungen für Electronic-Cash/POZ/OLV etc.

2.4. Bereitstellung und Übermittlung einer Umsatzdatei (EC)

Der jeweilige Netzbetreiber stellt sicher, dass entsprechend der Angaben des POS-Partners eine oder mehrere Umsatzdateien zur Verfügung gestellt und diese innerhalb von 72 Stunden (ausgenommen am Wochenende) je nach Zahlungsweg per Datenfernübertragung an die POS-Partner im Stammdatenblatt angegebene Kontoverbindung übermittelt. Europay Consult ist von der Haftung ausgeschlossen.

2.5. Wartung/Ferrowartung

Die Wartung des POS-Terminals erfolgt, sofern beauftragt und nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr), außerhalb dieser Zeit mit schriftlicher Sondervereinbarung. Sofern eine Störung eines POS-Terminals durch Europay Consult oder einem von Europay Consult beauftragten Dienstleister nicht behoben werden kann, wird in der Regel ein gleichwertiges betriebsbereites Ersatzterminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten. Die Ferrowartungspflicht umfasst nicht solche Maßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des POS-Terminals oder durch sonstigen nicht durch Europay Consult zu vertretenden äußeren Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung durch andere Personen oder Firmen als Europay Consult notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungen werden nur nach gesondertem Auftrag gegen Rechnung durch Europay Consult vorgenommen. Dies gilt für Instandhaltungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, weil der POS-Partner Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

2.6. Hotlineservice

Für aufkommende Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen stellt Europay Consult dem POS-Partner eine Telefonhotline durch autorisiertes Personal zur Verfügung. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.7. Depotwartung

Für die Depotwartung sind vom POS-Partner nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen: Durchführung einer Terminaldiagnose, Einleitung eines Verbindungsaufbaus zum Wartungszentrum, Versand defekter Terminals zum Wartungszentrum. Die Depotwartung beinhaltet die kostenfreie Reparatur bzw. den Austausch der Terminals durch Europay Consult innerhalb der gesetzlichen Garanzzeit. Die Freischaltung des Terminals ist obligatorisch. Ausgenommen sind Reparaturen, die durch unsachgemäße Bedienung, äußere Einwirkung oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. In diesen Fällen kann Europay Consult dem POS-Partner anfallende Kosten in Rechnung stellen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, Europay Consult der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3. Verpflichtungen des POS-Partners

Der POS-Partner ist verpflichtet:

- Die vereinbarten und abzuführenden Entgelte fristgerecht zu zahlen.
- Alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des POS-Service notwendig sind, zum Eintrag in das Stammdatenblatt bekannt zu geben.
- Stammdatenänderungen, insbesondere Kontodatenänderungen, schriftlich anzuzeigen
- Die Installation der Einrichtung zum vereinbarten Termin zu ermöglichen.
- Europay Consult Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte Dritter unverzüglich anzuzeigen.
- Der POS-Partner erkennt mit Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten POS-Terminals die
 - I. Vereinbarung über die Teilnahme am Europay-Consult-System
 - II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Europay Consult für den Verkauf von Terminals und Zubehör
 - III. Allgemeine Bedingungen
 - IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Europay Consult für Serviceleistungen
 - V. Allgemeine Bestimmungen für die Bedingungen I. bis IV.
 - VI. Bedingung für die Teilnahme am EC-Cash-System (EC) der deutschen Kreditwirtschaft

4. Verlängerung der Bereitstellung

4.1. Die vereinbarte Bereitstellung ab Eingang der Bestellung und des Stammdatenblattes verlängert sich bei Eintritt eines von Europay Consult nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernisses um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt insbesondere bei Streiks und Aussparungen, behördlicher Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarer Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, sowie bei höherer Gewalt. Gerät Europay Consult mit der Leistung in Verzug, so hat ihr der POS-Partner eine angemessene Nachfrist, höchstens jedoch zwei Monate, zu gewähren.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des POS-Terminals berechnet und mit Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen enthalten auch die Entgelte für die Kreditwirtschaft. Europay Consult bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ermittelt im Auftrag der Kreditwirtschaft diese Entgelte und berechnet diese dem POS-Partner ohne Aufschlag für den jeweils zurückliegenden Monat. Es gilt die jeweils gültige Preisliste von Europay Consult. Änderungen werden dem POS-Partner vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preisliste schriftlich mitgeteilt. Die nach Pauschal- und Einzelberechnung fälligen Entgelte werden monatlich von Europay Consult bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zusammen mit den Entgelten für Kreditwirtschaft vom Konto des POS-Partners per Lastschrift eingezogen. Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die Leistungen beziehen, sind grundsätzlich zu den anderen Entgelten zu zahlen. Die Berechnung erfolgt mit den zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

6.1. Gegen Ansprüche der Europay Consult kann der POS-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgelegten Ansprüchen aufrechnen. Dem POS-Partner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus der Leistungsbeziehung zu.

7. Zahlungsverzug

7.1. Ist der POS-Partner mit der Zahlung einer monatlichen Pauschale oder des Rechnungsbetrages der Transaktion in Verzug, kann Europay Consult die Leistung einstellen und ist zur fristlosen Kündigung berechtigt.

8. Gewährleistung

8.1. Bei Mängeln der von Europay Consult erbrachten Leistungen kann der POS-Partner von Europay Consult die Beseitigung des Mangels in einer angemessenen Frist verlangen. Ist diese unmöglich oder schlägt sie fehl, so steht dem POS-Partner das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Entgeltes zu verlangen oder die Vereinbarung über die Teilnahme am EC-Cash-System ohne Einhalten einer Frist zu kündigen. Sind die zum Gebrauch überlassenen POS-Terminals mit Mängeln behaftet, die Ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der POS-Partner, außer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Minderung des Entgeltes, keinen Schadensersatz verlangen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des POS-Partners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Bezeichnungen von Europay Consult beruhen.

9. Haftung

9.1. Ein für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung, dem POS-Partner zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Vertragsverletzung oder aus sonstigen Rechtsgründen wird dahingehend begrenzt, dass Europay Consult haftet:

- in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden seiner Organe und der leitenden Angestellten
- dem Grund nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach haftet Europay Consult mit Ausnahme im Fall eines nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Bei mittelbaren oder Folgeschäden ist die Haftung in jedem Fall auf die Hälfte des von Europay Consult in den letzten drei Vertragsmonaten durchschnittlich empfangenen Entgeltes beschränkt.

9.2. Der POS-Partner haftet gegenüber Europay Consult für alle Schäden, die er und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen oder die durch eine Verletzung oder Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten entstehen.

10. Zutrittsrecht zum Abbau von Einrichtungen

10.1. Nach Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am EC-Cash-System ist Europay Consult nach Aufforderung der Zutritt zu dem POS-Terminal, einschließlich sonstiger im Rahmen der Leistungsbeziehung überlassener Einrichtungen, zum Abbau zu gewähren.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Bedingungen I. bis IV.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist Kesselsdorf. Unter Vollkaufleuten wird das zuständige Amtsgericht des Sitzes von Europay Consult als Gerichtsstand vereinbart.